

Ich komme zurück auf mein ursprüngliches Anliegen: bei einer eventuellen Neuauflage der Richtlinien, die ja nicht außerhalb der Möglichkeiten und vielleicht sogar gewisser Notwendigkeiten steht, sollte zum mindesten in einer ersichtlichen Einfügung oder Anmerkung der – Gott sei Dank – immer noch sich anbietenden Rechtslage Erwähnung getan werden.

Wolle man mich nicht mißverstehen. Ich bin durchaus nicht gegen die Form, wie sie in der Tabelle in Art. 94 geboten ist. Um der Verkündigung des Wortes willen dürfen wir die dort angegebenen Möglichkeiten begrüßen. Aber es ist die aufgeführte Form nicht die ausschließlich alleinige.

* * *

Fülle der Gottesdienstformen

Die Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz vom 8. Februar 1964 präsentieren in Artikel 94 elf verschiedene Gottesdienstformen, alle in erneuertem Ritus, von denen, ohne daß mit der Reihenfolge eine pastorale Wertung verbunden ist, drei Formen, nämlich das Choralamt, das polyphone Amt und die lateinische Betmesse, überwiegend im „königlichen Latein, der Muttersprache der Kirche“ (Johannes XXIII.), fünf weitere Formen mit breitem Gebrauch der Muttersprache bzw. deutschen Kirchenliedern und lateinischen Priestergebeten und zwei Mischformen vorgesehen sind (lateinisches Ordinarium und deutsches Proprium bzw. umgekehrt). Daraus scheint hervorzugehen, daß das Konzil und die österreichischen Bischöfe Wert darauf legen, daß viele Formen gepflegt werden, und daß, wie die Konstitution über die hl. Liturgie ja ausdrücklich vorsieht (Konstitution 54) die Gläubigen auch in lateinischer Sprache beten und singen lernen sollen.

Es scheint mir, daß heute eine Tendenz besteht, an Stelle der vom Konzil und von den Richtlinien vorgesehenen Fülle der Gottesdienstformen, in denen sich so recht die Katholizität und Universalität der Kirche spiegelt, eine Form für die eigentlich gemeinte und letztlich ausschließlich anzustrebende zu propagieren. Ich gestehe ehrlich, daß ich mich des Eindrucks nicht erwehren kann, daß diese Ausschließlichkeit, ja ein gewisser Radikalismus, nicht mit jenem Geist der „Freiheit der Kinder Gottes“ konform geht, der das eigentlich auszeichnende, tiefste Merkmal der Glieder des Volkes Gottes ist; jener wahren Freiheit, die nicht nur geachtet, sondern auch gefördert werden muß und die im Volk Gottes, in der Gemeinschaft der Gläubigen, jenes Heranreifen zum Vollalter Christi und zur Mündigkeit bewirken kann, die ohne Zweifel, wie wir hoffen dürfen, in den Entscheidungen des Konzils über den Laien eine gültige Formulierung finden werden. Die Pflege des königlichen Latein und des authentischen Gesanges der Kirche, des Gregorianischen Chorals, die Tatsache, daß Konstitution und Instruktion über die heilige Liturgie fordern, daß in den offiziell verwendeten liturgischen Büchern die lateinischen Texte neben den muttersprachlichen Texten stehen, die Anregung, daß vor allem religiöse Gemeinschaften, die ihrerseits wieder in den Pfarren mitarbeiten sollen, auch in der lateinisch gebeteten oder gesungenen Liturgie ausgebildet werden sollen, zeigen unmißverständlich, daß es sich hier nicht um ein Problem der Sprache als solcher, sondern um ein umfassendes, tiefes, die Tradition in ihrer Lebensfülle berührendes Problem der Kirche handelt. Nicht umsonst, so scheint mir, hat Papst Paul VI. in Montecassino gerade den Orden des hl. Benedikt zur Pflege dieser Güter besonders aufgerufen, jenen Orden, dem Europa seine Kultur verdankt.

Dr. W.

„Um die tätige Teilnahme zu fördern, soll man den Antworten des Volkes, den Handlungen und Gesten Sorge zuwenden.“ (Art. 30 Konst.)

Verwunderlich für einen Laien ist es, daß gerade dieser Artikel in der Instruktion fast ganz übergangen wurde. Es wird den Priestern immer mehr nahe gelegt, die tätige Teilnahme der Gläubigen zu erschließen. Man sieht aber auch, wie Sie sich im „Heiligen Dienst“ bemühen, den Priestern die Neuerungen der